

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Zimmerer (Eriakasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 M (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreispaltige Beizeile oder deren Raum 75 M , für Versammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

11. Sitzung des Haupttarifamtes für das Baugewerbe.

Freitag, 14. Dezember, begann in Berlin im Reichsarbeitsministerium die 11. Sitzung des Haupttarifamtes für das Baugewerbe. 13 Anträge lagen vor. Einige Fälle hatten bereits die 10. Sitzung des Haupttarifamtes in München beschäftigt.

Das Tarifamt Stuttgart hat am 29. August 1928 eine Entscheidung gefällt folgenden Wortlautes: „Die Verpflichtung des § 6 Ziffer 1 Satz 2 des Reichstarifvertrages zur Entschädigung der in die Arbeitszeit fallenden Schulstunden als Arbeitsstunden gilt für alle Lehrlinge ohne Rücksicht auf das Alter.“ Gegen diese Entscheidung hatte der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe Berufung eingelegt, wohingegen der Deutsche Baugewerksbund die Bestätigung des Schiedspruches beantragt hat. Das Haupttarifamt hatte in seiner Septembersitzung die Entscheidung ausgesetzt mit Rücksicht auf noch zu erwartende Erklärungen der Arbeitgeber. Der Arbeitgeberbund hat die Berufung nunmehr zurückgezogen.

In einer Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes und des Zentralverbandes Christlicher Bauarbeiter mit dem Reichsverband Industrieller Bauunternehmungen über den Abschluß eines Akkordtarifvertrages für die Herstellung von Steineisendecken hat das erweiterte Tarifamt für Groß-Berlin sich für zuständig erklärt, Vertragshilfe bei dem Zustandekommen eines solchen Akkordtarifvertrages zu leisten. Der Reichsverband bestreitet dem Tarifamt diese Befugnis. Seine Hilfe beschränke sich auf den Abschluß eines Lohn- und Arbeitstarifes, falls die Parteien selbst sich nicht zu einigen vermöchten. Zur Hilfeleistung bei dem Abschluß eines Akkordtarifvertrages habe es kein Recht, der Reichstarifvertrag, enthalte keine Bestimmung, aus der ein solches Recht hergeleitet werden könnte. Das Haupttarifamt hat die Berufung zurückgewiesen, da die Entscheidung des Tarifamtes nicht gegen den Sinn des Reichstarifvertrages verstößt. Für den Fall, daß in Akkord gearbeitet wird, verlangt die Vereinbarung über Akkordarbeit den Abschluß eines Akkordtarifes.

Das Tarifamt für das Baugewerbe der Provinz Brandenburg hat am 18. Oktober 1928 eine Entscheidung gefällt, laut der nach Ablauf der je-

bei dem Haupttarifamt eingelegt hat. In der Begründung dazu führt er aus, daß die Ablegung der Gesellenprüfung das Entscheidende sei; finde sie erst einige Zeit nach Ablauf des Lehrvertrages statt, so könne der Lehrling die sofortige Vornahme der Prüfung bei der Handwerkskammer beantragen, allerdings auf seine Kosten. — Auch ein Standpunkt. — Bevor nicht die Prüfung abgelegt worden sei, könne der Lehrling allenfalls als angelernter Arbeiter angesprochen und bezahlt werden, aber nicht als Facharbeiter. Es wird deshalb um die Aufhebung der Entscheidung gebeten. Das Haupttarifamt hat die Entscheidung aufgehoben, da das Tarifamt nicht zuständig war, losgelöst vom Einzelfall die Frage grundsätzlich zu entscheiden. Zu grundsätzlichen Entscheidungen ist nur das Haupttarifamt befugt.

Der Brandenburgische Baugewerbeverband hat weiter Berufung eingelegt gegen eine Entscheidung des Tarifamtes für Brandenburg vom 25. Oktober 1928. Durch ihre Beteiligung an der Meißener sollen die Arbeiter eines Maurermeisters in Wittenberge ihre Betriebszugehörigkeit unterbrochen und dadurch ihren Anspruch auf Urlaub verwirkt haben. Das ist die Meinung der Arbeitgeber. Die Schlichtungskommission sowie das Tarifamt haben einen andern Standpunkt eingenommen und den Arbeitern Recht gegeben. Der Brandenburgische Baugewerbeverband beantragt Aufhebung der Entscheidung des Tarifamtes. In einer längeren Begründung bemüht er sich um den Nachweis, daß die Entscheidung gegen den Reichstarifvertrag verstöße und daß ein unberechtigtes Fernbleiben von der Arbeit am 1. Mai als eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses zu gelten habe. Das



DIE TAGE ROLLEN ...

Im ewigen Kreislauf der Zeiten
Kommen die Jahre und gehen.
Sie leuchten, verdämmern, verwehen,
Kommen, verweilen und gleiten
Im ewigen Kreislauf der Zeiten.

Wie Wogen rollen die Tage
Heran aus dämmernden Fernen
Mit funkelnden Sonnen und Sternen.
Im Wechsel von Freude und Plage
Rollen wie Wogen die Tage.

Wir hoffen! Wir kämpfen! Wir siegen!
Wir schreiten mit brennenden Stirnen
Zu sonnigen, blühenden Firnen.
Und mag es auch brechen und biegen:
Wir hoffen! Wir kämpfen! Wir siegen!

Victor Kalinowski

Wir hungern nach Freiheit und Wissen,
Ersehnen ein schöneres Leben.
Drum müssen wir einig erstreben,
Was wir an Rechten noch missen
Im Streben nach Freiheit und Wissen.

Gewalt, Verleumdung und Tücke
Verstrickt uns in Fallen und Schlingen.
Wohlan! Wir schwingen die Klagen
Und bauen die Brücke zum Glücke
Trotz Lüge, Verleumdung und Tücke.

Wenn wir die Macht des Verbandes
Im kommenden Jahre vermehren,
Wird uns die Zukunft gehören.
Die Geltung unseres Standes
Wächst mit der Macht des Verbandes!

weilig vertraglich bestimmten Lehrzeit der tariflich festgesetzte, der Vorbildung und dem Alter des Arbeitnehmers entsprechende Lohn zu zahlen ist, ohne daß es der Ablegung einer Prüfung bedarf. Diese Entscheidung paßt dem Brandenburgischen Baugewerbeverband nicht, weshalb er gegen sie Berufung

Haupttarifamt ist den Gründen der Arbeitgeber insoweit gefolgt, als es unter Aufhebung der Entscheidung die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Tarifamt zurückverwiesen hat. Die Entscheidung des Tarifamtes verstößt auch nach Meinung des Haupttarifamtes gegen Nr. 6 der Ferienbestimmung des Reichstarifvertrages. Es müsse aber noch geklärt

werden, ob nicht in der Weiterbeschäftigung unmittelbar nach dem 1. Mai eine nachträgliche Genehmigung des Wegbleibens von der Arbeit zu erblicken sei.

Der Streitfall in Ostpreußen, die Städte Mohrungen, Stuhm und Wormditt betreffend, ist noch immer nicht erledigt, obwohl das Haupttarifamt sich schon in zwei Sitzungen damit hat beschäftigen müssen. Er ist nach der Münchner Tagung des Haupttarifamtes wieder an das Tarifamt in Königsberg gelangt, doch ist infolge des Verhaltens der Unternehmer eine Entscheidung wieder nicht zustande gekommen. Nun mußte das Haupttarifamt zum dritten Male Stellung nehmen. Nach eingehender Beratung erklärte sich das Haupttarifamt in der Sache selbst für zuständig, doch sei im vorliegenden Falle eine Aenderung, wie sie von den Arbeiterverbänden verlangt wird, nicht möglich, weil im Tarifvertrag die Lohnklasseneinteilung geregelt ist. Der Antrag der Arbeiterverbände mußte deshalb abgelehnt werden.

Das Tarifamt für das Baugewerbe in Westfalen-Ost und Lippe hat am 24. Oktober 1928 einen Schiedspruch gefällt, der die Arbeiten ohne Glätkfuk als Stuckarbeiten und Maurerarbeiten bezeichnet, die daher auch Maurern zugemutet werden und mit Maurerlohn bezahlt werden können. Gegen diese Entscheidung hat der Deutsche Baugewerksbund Berufung an das Haupttarifamt eingelegt, sie aber in der Sitzung zurückgezogen.

Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe und der Reichsverband Industrieller Bauunternehmungen opponieren gegen folgende grundsätzliche Entscheidung des Haupttarifamtes vom 29. September 1928: „Der Antrag, grundsätzlich zu entscheiden, daß örtliche Akkordverträge unzulässig seien, wird zurückgewiesen, da er sich aus dem Wortlaut oder Sinn der Vereinbarung über Akkordarbeit vom 30. März 1927 (zu 1) nicht rechtfertigen läßt.“ Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Das Tarifamt Köln hat am 24. Juni eine Entscheidung getroffen, nach der der Abschluß örtlicher Akkordtarife für das Betonbaugewerbe zulässig ist. Die Unternehmer vertreten die Ansicht, daß eine Verpflichtung dazu ihrerseits nicht bestehe, sie berufen sich auf die Vereinbarung über Akkordarbeit, wonach zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein allgemeiner Akkordtarifvertrag abzuschließen ist, und zwar für den gesamten Bezirk. Das Haupttarifamt hat durch seine Entscheidung diese Ansicht als falsch zurückgewiesen. Die Unternehmerverbände hatten beantragt, den Beschluß des Tarifamtes Köln aufzuheben und zu entscheiden, daß eine Verpflichtung zum Abschluß von Akkordverträgen lediglich für den Bereich einer einzelnen Stadt nicht bestehe. Nach dem neuerlichen Antrag der Unternehmerverbände sollte das Haupttarifamt grundsätzlich entscheiden, daß die Bezirksgruppe einer der am Reichstarifvertrag für das Baugewerbe beteiligten Organisationen nicht durch die Tarifinstanzen gezwungen werden kann, einen Akkordtarifvertrag lediglich für den Bereich einer einzelnen Stadt abzuschließen. Das Haupttarifamt entschied dahin, daß ein grundsätzlicher Streitfall nicht mehr gegeben sei, da in einer früheren Entscheidung des Haupttarifamtes bereits zum Ausdruck gebracht worden sei, daß örtliche Akkordtarife nicht unzulässig seien. Ueber die Zweckmäßigkeit, ob ein örtlicher oder bezirklicher Akkordvertrag abzuschließen ist, hat im Einzelfalle das Tarifamt zu prüfen.

Gegen einen Beschluß des Tarifamtes Frankfurt a. M. vom 3. November 1928 hat der Deutsche Baugewerksbund Berufung eingelegt. Mehrere bei der Firma Dyckerhoff & Widmann in Darmstadt beschäftigt gewesene Arbeiter sind an einem Sonnabend entlassen worden und an dem darauffolgenden Montag bei derselben Firma in Frankfurt a. M. wieder angefangen. Als sie nach vierzigwöchiger Betriebszugehörigkeit ihren Urlaub forderten, wurden sie abschlägig beschieden mit dem Hinweis darauf, daß es sich nicht um eine fortlaufende Betriebszugehörigkeit gehandelt, sondern daß nach der Entlassung im Darmstädter Betrieb in Frankfurt a. M. ein völlig neues Arbeitsverhältnis begonnen habe. So lautet auch die Entscheidung des Tarifamtes in Frankfurt a. M., gegen die sich die Berufung des Baugewerksbundes richtet. Die Entscheidung wurde ausgeführt. Der Vertreter des Reichsverbandes industrieller Bauunternehmungen will sich um eine gütliche Erledigung des Streitfalles bemühen in der Richtung, daß die beteiligten Arbeiter erhalten.

Der Lohn- und Arbeitsstarif für Mittel- und Oberbaden schreibt für Wechselschichtarbeiten, die mehr als drei Viertel in die Nachtschicht fallen, einen Zuschlag von 5% vor. Die Firma Bödicker aus Kassel, die in Freiburg im Breisgau Tunnel-

arbeiten ausführt, weigert sich, diesen Zuschlag zu bezahlen. Der Baugewerksbund hat die Schlichtungskommission anrufen; sie hat den Antrag auf Zahlung des Zuschlages mit Stimmgleichheit abgelehnt. Im Tarifamt ist eine Entscheidung nicht zustande gekommen. Nun mußte auf Antrag des Baugewerksbundes das Haupttarifamt sich mit der Sache befassen. Das Haupttarifamt entschied, daß der Zuschlag zu zahlen ist.

Das Tarifamt Breslau hat am 13. November 1928 auf Antrag des Baugewerksbundes hinsichtlich des Lohnes für Tiefbauarbeiter folgende einstimmige Entscheidung gefällt: „Es herrscht im Tiefbaugewerbe im allgemeinen die Uebung, den Tiefbauarbeitern von der Einstellung an den Tariflohn für Tiefbauarbeiter in voller Höhe zu zahlen, weil die Feststellung, ob schon vorher eine Beschäftigung als Tiefbauarbeiter vorangegangen ist, im Einzelfalle schwierig ist.“ Gegen diese Entscheidung haben der Deutsche Arbeitgeberbund und der Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes Berufung eingelegt und beantragt, sie aufzuheben. Nach ihrer Auffassung sollte § 5 Ziffer 6 des RTW. zum Ausdruck bringen, daß alle Arbeiterkategorien außer den Facharbeitern niedriger entlohnt werden können, wenn sie die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllen. Die Schlussfolgerung des Tarifamtes Breslau gehe fehl. Das Haupttarifamt hat die Entscheidung aufgehoben und die Sache an das Tarifamt zurückverwiesen. Es fehlt der eigentliche Schiedspruch für den Einzelfall; die vorliegende Entscheidung stellt mehr die Begründung eines fehlenden Schiedspruches dar.

Der Deutsche Baugewerksbund hat Berufung gegen eine Entscheidung des Tarifamtes Berlin vom 4. Dezember 1928 eingelegt. Nach dieser Entscheidung ist für Arbeiter an Pfahlrammen nur der Lohn für Tiefbauarbeiter zu zahlen. Der Baugewerksbund stützt seine Berufung auf ein am 3. Juni 1925 mit dem Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes getroffenes Abkommen, wonach für solche Arbeiter der Bauhilfsarbeiterlohn zu zahlen ist. Durch ein Versehen soll dieses Abkommen in dem Bezirksstarifvertrag 1927 nicht mit aufgenommen worden sein. Der Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes hat trotzdem das Abkommen bestehen lassen und danach gehandelt, während der Verband industrieller Bauunternehmungen an die betreffenden Arbeiter nur den Tiefbauarbeiterlohn zahlte. Das Tarifamt Berlin hat ihm unter Hinweis auf die Fußnote 2 zu § 5 des Reichstarifvertrages recht gegeben. Das Haupttarifamt entschied, daß die Entscheidung nicht gegen den Reichstarifvertrag verstöße. Im Bezirksstarifvertrag sei der Lohn für diese Arbeiten nicht besonders geregelt. Ob die erwähnte Vereinbarung noch gilt, habe das Haupttarifamt nicht zu prüfen, denn sie ist kein Bestandteil des Reichstarifvertrages.

Der Zentralverband der Zimmerer hat eine grundsätzliche Entscheidung beantragt, über:

1. Kann ein Zimmerer eines Zimmereigenschaftes, der am Tage der Wahl auf einer Baustelle arbeitet, zum Platzdelegierten gewählt werden?
2. Haben in diesem Falle alle zur Berufsgruppe der Zimmerer gehörigen Arbeitnehmer, ganz gleich, wo sie arbeiten, das aktive Wahlrecht?

Der Antrag ist wie folgt entstanden: Nach § 8 Ziffer 2 des Reichstarifvertrages können für das eigentliche Zimmerergewerbe neben den Platzdelegierten auf jeder Arbeitsstelle besondere Delegierte bestimmt werden. Die Bestimmung sagt ausdrücklich „können“, eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Wo auf dieses Recht verzichtet wird, obliegt die Vertretung der Arbeiter auf den Arbeitsstellen den Platzdelegierten. So ist in mehreren Zimmereigenschaftes in Hamburg seit Jahren verfahren worden. Der Inhaber eines Zimmereigenschaftes, bei dem diese Praxis stets unbeanstandet geübt worden ist, hat nun gegenüber einem auf einem Bau beschäftigten Platzdelegierten inkorrekt gehandelt, indem er ihn ohne Rücksicht auf seine Funktion entlassen hat. Daraus ist eine Klage vor dem Arbeitsgericht entstanden.

Vor dem Haupttarifamt kam zwischen den Parteien folgende Vereinbarung zustande: 1. An der Wahl der Platzdelegierten nehmen sämtliche bei dem betreffenden Zimmereigenschaftes tätigen Zimmerer teil, gleichgültig, ob sie am Tage der Wahl auf dem Platz oder auf einer Baustelle beschäftigt sind. 2. Als Platzdelegierter kann jeder bei der Firma tätige Zimmerer gewählt beziehungsweise bestimmt werden, gleichgültig, ob er am Tage der Wahl auf dem Platz oder auf einer Baustelle beschäftigt ist.

Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe hat einen grundsätzlichen Antrag gestellt auf Entscheidung darüber, daß den Baudelegierten nach den Bestimmungen des § 8 des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe ein Recht auf Einsichtnahme in die Lohnlisten nicht zusteht. — Das Haupttarifamt hat den Antrag wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen. Die Streitfrage ist nicht allein eine solche aus den Bestimmungen des Reichstarifvertrages, sondern auch des Betriebsrätegesetzes. Zur Auslegung der Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes ist aber das Haupttarifamt nicht berufen.

Feststellung 170.

In der Streitsache 1. des Deutschen Baugewerksbundes, 2. des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, betreffend

das Vertragsgebiet Württemberg,

Zahlung der in die Lehrzeit fallenden Schulfunden für alle Lehrlinge ohne Rücksicht auf das Alter, fällte das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. Dezember 1928 nachstehende Feststellung: Der Antrag ist zurückgezogen.

Entscheidung 171.

In der Streitsache des Reichsverbandes Industrieller Bauunternehmungen, betreffend

das Vertragsgebiet Groß-Berlin,

Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Berlin vom 4. September 1928, Zuständigkeit des Tarifamtes zur Leistung von Vertragshilfe, fällte das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. Dezember 1928 nachstehende Entscheidung: Die Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Berlin vom 4. September 1928 wird zurückgewiesen. Gründe: Die Entscheidung des Tarifamtes Berlin, worin es sich für zuständig erklärt, zum Zustandekommen eines Akkordtarifvertrages für Steineisenarbeiten Vertragshilfe zu leisten, verstößt nicht gegen den Sinn des Reichstarifvertrages. Zwischen den Bezirksparteien ist unstreitig, daß bei den fraglichen Arbeiten in Berlin in Akkord gearbeitet wird. Für den Fall, daß in Akkord gearbeitet wird, verlangt aber die zentrale Vereinbarung über Akkordarbeit vom 30. März 1927 den Abschluß eines allgemeinen Akkordvertrages zwischen den beteiligten Organisationen. Da der Reichstarifvertrag mit seinem gesamten Inhalt einen wesentlichen Bestandteil der Akkordvereinbarung bildet, so gelten für den Abschluß eines solchen allgemeinen Akkordvertrages einerseits die Vorschriften über die Mitwirkung und Zusammenlegung des Haupttarifamtes, wie im § 11 Nr. 23 des Reichstarifvertrages vorgesehen, andererseits die Vorschriften für die Vertragshilfe seitens der Tarifinstanzen des Reichstarifvertrages bei Nichteinigung der Parteien. (Vergleiche auch die Entscheidungen des Haupttarifamtes Nr. 40 und besonders Nr. 131.) Das Tarifamt hat somit, da die Parteien zu einer Verständigung nicht gelangt sind, seine Zuständigkeit zur Vertragshilfe mit Recht angenommen, und es war das Haupttarifamt zu der vorstehenden Entscheidung auch zuständig.

Entscheidung 172.

In der Streitsache des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, betreffend

das Vertragsgebiet Brandenburg,

Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes der Provinz Brandenburg vom 18. Oktober 1928 bezüglich der Entlohnung der Lehrlinge, die ihre Lehrzeit zwar beendet, die Prüfung zum Facharbeiter aber noch nicht abgelegt haben, fällte das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. Dezember 1928 nachstehende Entscheidung: Die Entscheidung des Bezirksstarifamtes vom 18. Oktober 1928, worin es sich grundsätzlich über die Zahlung des Facharbeiterlohnes für die Zeit zwischen der Beendigung des Lehrverhältnisses und Ablegung der Gesellenprüfung ausspricht, wird als unzulässig aufgehoben. Gründe: Das Tarifamt war, nachdem im Einzelfalle die Berufung gegen die Entscheidung der Schlichtungskommission zurückgenommen, nicht zuständig, grundsätzlich und losgelöst vom Einzelfalle zu entscheiden. Zu solchen grundsätzlichen Entscheidungen ist, wie bereits in der Entscheidung Nr. 66 des Haupttarifamtes festgestellt ist, nur letzteres zuständig. Das Bezirksstarifamt kam lediglich als Berufungsinstanz in Frage.

Entscheidung 173.

In der Streitsache des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, betreffend

das Vertragsgebiet Brandenburg,

Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes der Provinz Brandenburg vom 25. Oktober 1928, Unterbrechung des Ferienanspruches durch unbeschäftigtes Fernbleiben der Arbeit am 1. Mai, fällte das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. Dezember 1928 nachstehende Entscheidung: Unter Aufhebung der Entscheidung des Tarifamtes für Brandenburg vom 25. Oktober 1928 wird die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Tarifamt zurückverwiesen. Gründe: Die Entscheidung des Tarifamtes verstößt gegen Nr. 6 der Ferienbestimmung des Reichstarifvertrages. Eine tarifwidrige Arbeitsniederlegung gilt, wie in der Entscheidung Nr. 61 des Haupttarifamtes ausgeführt ist, auch ohne Lösung des Arbeitsverhältnisses als Unterbrechung desselben. Ferner ist eine vertragswidrige Unterbrechung immer auch eine tarifwidrige, das heißt eine solche, die durch die Tarifbestimmungen nicht gedeckt ist. Die Entscheidung des Tarifamtes unterliegt daher der Aufhebung. Zur endgültigen Entscheidung ist aber der Fall noch nicht reif. Es muß noch geklärt werden, ob nicht etwa in dem Tatbestand des Einzelfalles, zumal in der Weiterbeschäftigung unmittelbar nach dem 1. Mai trotz der vorgängigen Androhung der Entlassung, eine nachträgliche Genehmigung des Wegbleibens (Einverständnis im Sinne der Entscheidung Nr. 48 des Haupttarifamtes) zu erblicken ist. Daher war der Streitfall an das Tarifamt zurückzuverweisen.

Entscheidung 174.

In der Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend

das Vertragsgebiet Ostpreußen, Antrag gemäß § 11/21 a letzter Satz des Reichstarifvertrages, Ortsklasseneinteilung für 3 Städte, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. Dezember 1928 nachstehende Entscheidung: Der Antrag wird abgelehnt. Gründe: Das Haupttarifamt ist an sich zur Vertragshilfe an Stelle des Bezirkstarifamts, weil dort eine Entscheidung nicht zustande gekommen ist, zuständig. Auch geht aus Wortlaut und Sinn des Reichstarifvertrages nicht hervor, daß die Bezirksparteien, wenn Verhandlungen über einen Lohn- und Arbeitstarif erfolglos geblieben sind, nicht erneut Vertragshilfe in Anspruch nehmen dürfen. Aber im vorliegenden Falle ist die weitere Vertragshilfe ausgeschlossen, weil im Bezirkstarifvertrag die Ortsklasseneinteilung bereits endgültig geregelt und der im § 3 Ziffer 2 des Bezirkstarifvertrages gemachte Vorbehalt bezüglich Abgrenzung einzelner Orte durch die Entscheidung des Tarifamts Königsberg vom 31. Mai 1927 erledigt ist. Der Vorbehalt im § 11 Ziffer 7, betreffend Lohnregelung, bezieht sich nur auf § 4 (Arbeitslohn), nicht auf § 3 (Lohngebiete). Feststellung 175.

In der Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend

das Vertragsgebiet Westfalen-Ost und Lippe, Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamts für das Baugewerbe Westfalen-Ost und Lippe vom 24. Oktober 1928, Bezahlung von stückgewerblichen Arbeiten, verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. Dezember 1928 nachstehende Feststellung: Der Antrag ist zurückgezogen. Entscheidung 176.

In der grundsätzlichen Streitsache 1. des Reichsverbandes Industrieller Bauunternehmungen, 2. des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, betreffend

Antrag gemäß § 11 Ziffer 22 R.T.V. auf grundsätzliche Entscheidung, daß die Bezirksgruppe einer der am Reichstarifvertrage für das Baugewerbe beteiligten Organisationen nicht durch die Tarifinstanzen gezwungen werden kann, einen Akkordtarifvertrag lediglich für den Bereich einer einzelnen Stadt abzuschließen, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. Dezember 1928 nachstehende Entscheidung: Der Antrag wird abgelehnt. Gründe: Ein grundsätzlicher Streitfall im Sinne des § 11 Nr. 22 R.T.V. ist nicht mehr gegeben, nachdem das Haupttarifamt in seiner Entscheidung Nr. 165 zum Ausdruck gebracht hat, daß örtliche Akkordverträge gemäß Nr. 1 der Vereinbarung über Akkordarbeit nicht unzulässig sind, und nachdem in der heutigen Entscheidung Nr. 171 festgestellt ist, daß Vertragshilfe verlangt werden kann. Ob es zweckmäßig ist, einen Akkordvertrag örtlich oder entsprechend dem Geltungsbereich des allgemeinen Lohn- und Arbeitstarifs bezirklich abzuschließen, wird im Einzelfalle das Tarifamt zu prüfen und hiernach zu entscheiden haben, ob Vertragshilfe zum Abschluß eines örtlichen Akkordtarifvertrages zu leisten ist. Entscheidung 177.

In der Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend

das Vertragsgebiet Baden, Antrag auf Entscheidung gemäß § 11 IV R.T.V., Ziffer 21a, letzter Satz, betreffend Zuschlag von 5 % für Arbeiter, die bei Wechsellicht mehr als drei Viertel des Nachts arbeiten, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. Dezember 1928 an Stelle des Bezirkstarifamts, in dem eine Entscheidung aus nicht ersichtlichen Gründen nicht zustande gekommen ist, nachstehende Entscheidung: Den bei der Firma Böddiker in Wechsellicht beschäftigten Arbeitern ist, soweit sie zu mehr als drei Vierteln der Nachtschicht tätig sind, der im § 2 Nr. 2 Absatz 1 des Reichstarifvertrages festgelegte besondere Zuschlag von 5 % zu zahlen. Gründe: Dieser Zuschlag ist im Reichstarifvertrag allgemein für derartige Wechsellichtarbeiten vorgesehen, ist auch nicht als Zeitzuschlag bezeichnet, so daß nicht angenommen werden kann, daß die Bezirksparteien ihn für Arbeiten im Tunnelbau haben ausschließen wollen. Beschluß 178.

In der Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend

das Vertragsgebiet Mitteldeutschland, Berufung gegen den Beschluß des Tarifamts Frankfurt am Main vom 3. November 1928, Urlaubsgewährung, verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 15. Dezember 1928, nachdem von Arbeitgeberseite gütliche Einigung in Aussicht gestellt wurde, nachstehenden Beschluß: Die Sache wird vertagt. Entscheidung 179.

In der Streitsache 1. des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, 2. des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes, betreffend

das Vertragsgebiet Schlesien, Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts Breslau vom 13. November 1928, Entlohnung gemäß § 5 Ziffer 6 des Reichstarifvertrages (Nichtfacharbeiter), fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 15. Dezember 1928 nachstehende Entscheidung: Die Entscheidung des Tarifamts Niederschlesien vom 13. November 1928 wird aufgehoben und die Sache an das Tarifamt zurückverwiesen. Gründe: Die als „Entscheidung“ bezeichnete schriftliche Niederlegung einer tatsächlichen Feststellung ist keine Entscheidung im Sinne des Reichstarifvertrages. Sie kann lediglich als Teil einer Begründung zu einem noch fehlenden Tenor angesehen werden. Da ein Einzelfall zur Entscheidung stand, bedurfte es aber eines solchen. Entscheidung 180.

In der Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend

das Vertragsgebiet Groß-Berlin, Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts Berlin vom 4. Dezember 1928 Bezahlung der Arbeiter an Pfahl-

rammen, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 15. Dezember 1928 nachstehende Entscheidung: Die Berufung wird zurückgewiesen. Gründe: Die Entscheidung des Tarifamts Berlin vom 4. Dezember 1928 verstößt nicht gegen den Sinn des Reichstarifvertrages; denn es sind nach § 5 Nr. 5 und Fußnote 2 des Reichstarifvertrages alle Hilfsarbeiter, die bei Tiefbauarbeiten beschäftigt sind und deren Lohnsätze nicht besonders geregelt sind, Tiefbauarbeiter. Und im Bezirkstarifvertrag Berlin ist der Lohn der beim Herstellen von Bohrfählen und an Rammen beschäftigten Arbeiter nicht besonders geregelt. Ob die Vereinbarung vom 3. Juni 1925 mit dem Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes, Gruppe Groß-Berlin, überhaupt noch gilt, hat das Haupttarifamt nicht zu prüfen; jedenfalls ist sie kein Bestandteil des Reichstarifvertrages. Feststellung 181.

In der Sache des Zentralverbandes der Zimmerer, betreffend

grundsätzlichen Antrag über das Baudelegierten-Wahlrecht der Zimmerer, stellte das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 15. Dezember 1928 fest, daß auf Grund Vorschlages der Unparteiischen die Parteien des Haupttarifvertrages folgende Vereinbarung getroffen haben:

- 1. An der Wahl der Platzdelegierten nehmen sämtliche bei dem betreffenden Zimmerergeschäft tätigen Zimmerer teil, gleichgültig, ob sie am Tage der Wahl auf dem Platz oder auf einer Baustelle beschäftigt sind;
2. als Platzdelegierter kann jeder bei der Firma tätige Zimmerer gewählt beziehungsweise bestimmt werden, gleichgültig, ob er am Tage der Wahl auf dem Platz oder auf einer Baustelle beschäftigt ist.

Entscheidung 182.

In der grundsätzlichen Streitsache des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, betreffend

Antrag auf Entscheidung darüber, daß den Baudelegierten nach den Bestimmungen des § 8 R.T.V. für das Baugewerbe ein Recht auf Einsichtnahme in die Lohnlisten nicht zusteht, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 15. Dezember 1928 nachstehende Entscheidung: Der Antrag wird wegen Unzuständigkeit des Haupttarifamts zurückgewiesen. Gründe: Die Streitfrage ist nicht allein aus dem Reichstarifvertrag, sondern zugleich nach dem Betriebsrätegesetz zu entscheiden. Das Haupttarifamt ist aber nur zur Auslegung des Reichstarifvertrages, nicht auch des Betriebsrätegesetzes berufen.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Mitgliedsbuch gefunden!

Die Mitgliedskarte des Kameraden Wilhelm Graßnick, geboren 27. Mai 1902 zu Duben, eingetreten am 17. Juni 1927, Karte Nummer 484 020 wurde an einer Baustelle gefunden. Nähere Auskunft erteilt der Vorstand der Zahlstelle Berlin, Engelufer 24, 3. Stock.

Der Zentralvorstand.

Berichte aus den Zahlstellen.

Bremen. Am Mittwoch, 11. November, fand im neuen Volkshaus unsere Mitgliederversammlung statt. Kamerad Burmeister, Hamburg, hielt einen Vortrag über „Gewerkschaften einst und jetzt“. Vor Beginn des Vortrages gedachte der Vorsitzende des verstorbenen Kameraden Friedrich Linnweg. Die Versammelten erhoben sich zu Ehren des Verstorbenen von den Plätzen. Hierauf erhielt Kamerad Burmeister das Wort zu seinem Vortrag. Er schilderte zunächst die Entwicklung und den Aufstieg der Gewerkschaften und die Schwierigkeiten, mit denen die Gewerkschaften vor dem Kriege zu kämpfen hatten. Eingehend wurde die Koalitionsfreiheit, die bis zum Jahre 1914 auf den §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung beruhte, und die Einstellung der damaligen Regierung zu den Gewerkschaften behandelt. Redner ging dann ausführlich auf die Entwicklung der Gewerkschaften nach dem Kriege ein, und wies besonders auf die umfangreichen Aufgaben auf sozialpolitischem, wirtschaftlichem und arbeitsrechtlichem Gebiete hin. Eingehend wurden die Artikel 157 bis 165 der Reichsverfassung erläutert und auf die Wichtigkeit des Bildungswesens hingewiesen. Auch auf dem Gebiete des Tarifrechts, des Jugendschutzes, der Wohnungspolitik, der Arbeitslosenunterstützung wird sehr viel geleistet; die Mitwirkung der Gewerkschaften bei der Wirtschaftsführung wird heute auch in den Unternehmerkreisen anerkannt. Ihre vornehmste Aufgabe sehen die Gewerkschaften aber auch heute noch in der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder. In der Diskussion wurde vor allem auf die Schlechterstellung der Saisonarbeiter in der Erwerbslosenunterstützung hingewiesen. Eine Resolution, die zu diesem Punkt einstimmig angenommen wurde, erhebt Protest gegen die Verschlechterung und fordert den Zentralvorstand auf, mit allen Mitteln diese Benachteiligung der Bauarbeiter abzuwenden. In Verbandsangelegenheiten gab Kamerad Caspar bekannt, daß am Werftarbeiterstreik 74 Zimmerer beteiligt sind. Die Lokalkasse leistete einen Zuschuß von 25 % zur Zentralstreikunterstützung. Einer vom Vorstand vorgeschlagenen Weichnachtsunterstützung an die Streikenden, Ausgesteuerten und Invaliden wurde zugestimmt.

Kirchenlamij. Am 13. Oktober fand hier die Gründungsversammlung der Zahlstelle statt. Bisher gehörten wir als Bezirk zur Zahlstelle Schwarzenbach a. d. E. Anwesend waren außer der engeren Verwaltung auch Kamerad Sauter von der Gauleitung in Nürnberg. Der Vorsitzende der Zahlstelle Schwarzenbach, Kamerad Sommer, eröffnete die von allen zum bisherigen Bezirk gehörenden Kameraden besuchte Versammlung und führte folgendes aus: Durch die Zahl-

stellengründung gehe ein schon lang ersehnter Wunsch der Kameraden des bisherigen Bezirks Kirchenlamij in Erfüllung. Die Gründe, die bisher diesen Wunsch nicht zur Ausführung gelangen ließen, seien verschiedener Natur. Erst am 13. Oktober 1928 sei es möglich gewesen die Zahlstelle zu gründen. Dieser Tag wird ein Gedenktag sein und bleiben in der Geschichte der Zahlstelle Schwarzenbach und der heute neu gegründeten Zahlstelle Kirchenlamij. Am Schluß der Ausführungen wurde dem Redner Beifall gezollt. Anschließend daran ergriff Kamerad Sauter das Wort und sprach in diesem Zusammenhang über „Agitation und die Aufgaben einer Zahlstellenleitung“. Die Ausführungen des Referenten waren von dem Grundsatz getragen: Einer für alle, alle für einen! Er wies auf die sich immer stärker entwickelnde Konzentrierung des Kapitals hin. Daraus ergibt sich die legitime Forderung eines engeren Zusammenschlusses zu einer Organisation aller Unternehmer. Die Folge hiervon wird wiederum eine feste Organisation aller Arbeitnehmer sein müssen. Der Arbeiterstand hat große Aufgaben. Sie hat sich nicht nur der Bestrebungen der Unternehmer auf Herabsetzung der Löhne, Verlängerung der Arbeitszeit, verschärfte Ausbeutung zu erwehren, sondern eine weit höhere Pflicht obliegt ihr auch und zwar den Weg bereiten zu helfen, der aus der kapitalistischen Profitwirtschaft zur Gemeinwirtschaft führt. Um diese Aufgaben zu erfüllen, ist die geschlossene Kraft der Arbeiterchaft notwendig. Diese Kraft kann nur in starken geschlossenen gewerkschaftlichen Organisationen gegeben sein. Diese starken gewerkschaftlichen Organisationen sind heute mehr denn je notwendig. Eine intensive Agitation unter den bis jetzt noch unorganisierten Zimmerern zu entfalten, müsse Pflicht der Kameraden sein. Andere Menschen von hohen und edlen Zielen zu überzeugen, muß eine der schönsten und ehrenvollsten Aufgabe sein. Diese Tätigkeit systematisch zu betreiben, liegt vor allem den Zahlstellenleitungen ob. Aber auch jeder organisierte Gewerkschafter muß sich dieser Aufgabe bewußt sein und nicht in der Beitragszahlung allein seine Pflichten erfüllt sehen. Das Arbeitsgebiet so mancher Zahlstelle ist nicht allzu weit umgrenzt, und es muß bei gutem Willen gelingen, die noch abseits stehenden Kameraden für unsern Verband zu gewinnen. Für Kirchenlamij kommt in erster Linie zur Bearbeitung das so weit entfernt liegende Weißenstadt in Betracht. Nach Beendigung der lehrreichen Ausführungen ermahnte der Vorsitzende die Kameraden, in diesem Sinne und Geiste zu handeln, dann wird der Erfolg nicht ausbleiben. Daraufhin wurde zur Wahl des Zahlstellenvorstandes geschritten. Gewählt wurden zum Vorsitzenden Kamerad Lorenz Ködel, zum Kassierer Kamerad Karl Rückdäschel und zum Schriftführer Kamerad Lorenz Jena. Außerdem wurden noch die Revisoren gewählt. Die Kameraden nahmen die Wahl an und dankten für das Vertrauen, das ihnen entgegengebracht wurde. Sie versprachen einmütig, daselbe nicht nur zu wahren, sondern werden jeder Zeit bemüht sein, die Bestrebungen des Verbandes zu fördern. Nach Beendigung der Wahl, die im Zeichen der Einigkeit und der Kameradschaftlichkeit stand, dankte der Vorsitzende, Kamerad Sommer, dem gewählten Vorstand. Zum Zeichen treuer Kameradschaft und als Beweis für die anerkennenswerte Tätigkeit aller Kameraden, vor allem des bisherigen Hilfskassierers, glaube Kamerad Sommer im Sinne seiner Zahlstelle handeln müssen: die Zahlstelle Schwarzenbach übernahm die Patenstelle. Als sichtbares Zeichen überreichte er der neuen Zahlstelle den Betrag von 50 M als Lokalkassenbestand. Mit einem gemeinsamen Hoch auf die neu gegründete Zahlstelle und auf den Zentralverband der Zimmerer Deutschlands schloß der Vorsitzende die mustergültige Versammlung.

Stettin. Am 27. November fand unsere Mitgliederversammlung statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Andenken der seit der letzten Versammlung verstorbenen Kameraden in der üblichen Weise geehrt. Kamerad Franzack gab einen Bericht über die Kassenverhältnisse im dritten Quartal. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Der Gauleiter, Kamerad Schröder, gab Aufklärung über Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes und referierte anschließend über das Thema „Das Arbeitslosenversicherungsgesetz“. In seinen Ausführungen behandelte der Redner die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung. Auch die Frage der Unterfützung der Saisonarbeiter wurde erörtert. Auf der Konferenz der Zentralinstanzen und Gauleiter sei gegen die neue Maßnahme der Reichsanstalt protestiert worden. Kamerad Schröder erörterte auch die in Aussicht genommene Einführung der Invalidenunterstützung im Verband. In der Diskussion wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Kameraden es außerordentlich begrüßen, daß die Invalidenunterstützung auch im Verband durchgeführt wird. Lebhaft wurde gegen die Maßnahmen der Reichsanstalt protestiert, die darauf abzielen, die Bezugszeit für die baugewerblichen Arbeiter einzuschränken. Der Bibliothekar brachte einige Beschwerden vor, wonach Kameraden in Zukunft keine Bücher mehr erhalten, die diese nicht ordnungsgemäß in der bestimmten Frist abliefern. Dem Antrage wurde zugestimmt. Kamerad Neumann erörterte noch einige Fragen, die den Arbeiterbeschütz betreffen. Alle Kameraden müssen mithelfen, den Kampf gegen die Besetzung der Mißstände auf Bauten zu führen. Ein Antrag, die Kassenstunden Sonabends einzuschränken, wurde einstimmig angenommen. Kamerad Franzack machte noch auf die demnächst stattfindende Versammlung im Reichsgarten aufmerksam, wo der Genosse Spiegel über den Wirtschaftskampf im Ruhrgebiet sprechen wird. Mit einer Mahnung an die jungen Kameraden, in Zukunft die Versammlungen besser zu besuchen, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Baugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. Wiederum hat sich ein größeres Bauunglück ereignet, wie es wohl noch einzig in seiner Art dasteht. An der großen Betonbrücke, die im Zuge der neuen Autostraße Köln-Frankfurt a. M. bei den Ortsschafen Menden und Friedrich-Wilhelms-Hütte bei Troisdorf über die Sieg führt, stürzte in der Nacht vom Sonnabend, 8. Dezember, zum Sonntag, 9. Dezember, der 70 Meter Spannweite fassende mittlere Bogen plötzlich in sich zusammen. Hierbei wurden von der mit Betonieren beschäftigten Nachtschicht 5 Arbeiter teils schwer,

teils leicht verlegt, 1 Arbeiter fand sogar seinen Tod bei dem Unglück. Von den Verunglückten ist keiner Mitglied unseres Verbandes; obschon dort 18 Verbandskameraden beschäftigt sind, war in der betreffenden Nacht keiner anwesend. Der Firma, der die Brücke vom Siegarais in Auftrag gegeben war, ist die Betonfirma Hieser & Cie. in Lörkassel bei Bonn. Die Herstellung des Bogens erfolgte nach einem besonderen System, indem eine leichte Eisenkonstruktion mit Monierreifen armiert und dann betoniert wurde. Die gesamte Einschaltung wurde ebenfalls an der Eisenkonstruktion befestigt. Beim Betonieren ist dann der Einsturz erfolgt, nachdem ungefähr ein Viertel des Bogens mit Beton gefüllt war. Die Ursache des Einsturzes ist noch nicht festgestellt. Eine wissenschaftliche Untersuchung über etwaige Materialfehler ist eingeleitet. — Der Förderbrückenbau in Lauchhammer, Kreis Liebenwerda, erforderte schon im März dieses Jahres seine Opfer. Bei den damals auftretenden Wirbelstürmen riß die Verankerung der 50 Meter hohen Brücke und stürzte in sich zusammen. Zwei Zimmerer, die zufällig Rüsthölzer auswählten, als der Zusammensturz erfolgte, kamen mit dem Leben davon. — Am 26. November, vormittags 10 1/2 Uhr, erfolgte der tödliche Absturz des Kameraden Karl Löschke. Die Kameraden rüsteten in einer Höhe von 50 Metern für die Monteure. Ein plötzlicher Windstoß riß den Kameraden Löschke, der eine Rüstbohle in den Händen halte, in die Tiefe. Er war sofort tot. — Die Förderbrücke ist Eisenkonstruktion und wird nach amerikanischem System gebaut. Nur dort, wo es sich unbedingt nötig macht, werden Gerüste gestellt beziehungsweise herausgesteckt.

Arbeitsmarktlage im Baugewerbe. Das Landesarbeitsamt für Westfalen-Lippe berichtet über die Arbeitsmarktlage im Baugewerbe in der Woche vom 6. bis 13. Dezember 1928 wie folgt: „Der wesentliche Anteil an der Verschlechterung der allgemeinen Arbeitsmarktlage entfällt auf die Außenberufe (vor allem das Baugewerbe) . . . Die starke Belastung des Arbeitsmarktes durch das Baugewerbe ist eine noch nicht geklärte Erscheinung auf dem diesjährigen Arbeitsmarkt. Die Zahl der arbeitssuchenden Baufacharbeiter ist in diesem Jahr in jedem Zeitpunkt höher als zur gleichen Zeit des Vorjahres. Diese ungünstige Entwicklung ist um so auffälliger, als das vergangene Baujahr nach den Feststellungen des Instituts für Konjunkturforschung nicht wesentlich schlechter war, als das sehr gute Baujahr 1927. Bis Ende August blieben die dem Wohnungsbau zugewiesenen langfristigen Kredite kaum hinter dem Vorjahresbetrag zurück, und kurzfristige Kredite waren verhältnismäßig leicht zu erhalten. Da in den folgenden Monaten die Baulaubnisse noch zugenommen haben, die Finanzierungsverhältnisse aber nicht schlechter geworden sind, kann auf ein nur unwesentlich geringeres diesjähriges Bauvolumen geschlossen werden. Die schlechte Lage des Bauarbeitsmarktes läßt sich demnach nicht mehr allein auf eine schlechte Bankkonjunktur zurückführen. Eine naheliegende Erklärung ergibt sich aber aus der Politik der Abmilderung des Saisoncharakters des Baugewerbes, die dahin zielt, die Ausführung der Bauten möglichst auf das ganze Jahr hin zu erstrecken. Arbeitsmarktpolitisch gesehen ist diese Politik bei gegebener Bauarbeiterzahl aber ein zweischneidiges Schwert. Wird dieselbe Anzahl Bauten auf einen längeren Zeitraum verteilt, so verringert sich entsprechend der längeren Zeit die Gesamtzahl der erforderlichen Arbeiter. Auf der einen Seite können mehr Arbeiter fast das ganze Jahr hindurch beschäftigt werden, andererseits bleibt aber die Zahl der Nichtbeschäftigten das ganze Jahr hindurch größer. Besonders in den Städten sind in diesem Jahre verhältnismäßig zahlreich spät im Jahr Neubauten in Angriff genommen worden, so daß die grundsätzliche Konsequenz der Bauverteilungspolitik schon in der diesjährigen Arbeitsmarktlage zur Auswirkung kommen kann. Bei der Berufszuführung zum Baugewerbe müßte diese Entwicklungstendenz in Zukunft beachtet werden.“

Nach diesem Bericht zu urteilen, kommt man bei der Verwaltung des Landesarbeitsamtes doch allmählich zu einer besseren Einsicht. Noch im Jahre 1927, als die Baufacharbeiter nicht gerade zum Greifen auf der Straße bereitstanden, war es die Leitung des LAL, die ständig auf die Heranziehung von ausländischen Maurern und Zimmerern hingewirkt hat. Ebenso ist von dieser Stelle dauernd auf eine noch zahlreichere Lehrlingsaufnahme in Maurer- und Zimmergewerbe gedrängt. Nicht ausländische Baufacharbeiter, auch keine noch stärkere Lehrlingsausbeutung können den baugewerblichen Arbeitern helfen, sondern die Hauptsache ist und bleibt die Beschaffung von Arbeit, und dabei sollte auch die Verwaltung des Landesarbeitsamtes mehr als bisher behilflich sein.

Eindämmung der Arbeitslosigkeit durch öffentliche Aufträge. Zwischen Reichsarbeitsministerium, Reichsbahn, Reichspost und Finanzministerien der Länder haben Verhandlungen stattgefunden, mit dem Ziele, durch öffentliche Aufträge die Arbeitslosigkeit zu mildern. Die Reichspost hat zugesagt, Arbeitsaufträge herauszugeben, die zurückgehalten wurden. Die Reichsbahn will Bestellungen in Auftrag geben, die für spätere Zeit vorgesehen waren. Für 1929 hat die Reichsbahn einen Sachbedarf in Höhe von 1,5 Milliarden Mark. Auch die Finanzministerien haben zugesagt, mit ihren Bauarbeiten jetzt, soweit es die Witterungsverhältnisse zulassen, kräftiger einzusetzen. Dadurch wird die Möglichkeit gegeben sein, die so rasch ansteigende Arbeitslosigkeit zu mildern, wenn man auch keine Wunderdinge durch diese Maßnahmen erwarten darf.

Gewerkschaftliche Kundschau.

Erste Bundesausschusssitzung des ADGB. Am 7. und 8. Dezember fand in Kiel eine Tagung des Bundesausschusses des ADGB statt. Die Tagung war zum ersten Male teilweise öffentlich. Die öffentliche Sitzung wurde von Leipart mit einer Rede eröffnet, in der er sich hauptsächlich mit dem großen Arbeitskampf im Westen beschäftigte. Die Gewerkschaften,

so führte er aus, seien einzig in der scharfen Ablehnung des Verhaltens der Unternehmer, die sich wider Recht und Gesetz aufgelehnt und den Konflikt heraufbeschworen hätten, der bei verantwortungsbewußter Ueberlegung zu vermeiden gewesen wäre. Die Arbeiterschaft, vor allem die betroffenen Metallarbeiter, verdienen ob ihrer tapferen Haltung hohes Lob und könnten der Sympathie der gesamten deutschen Arbeiterbewegung sicher sein. Das Vorgehen der Reichsregierung habe in der Öffentlichkeit eine verschiedene Beurteilung erfahren. Es liege jedoch kein Anlaß vor, der Reichsregierung wegen ihres Eingreifens einen Vorwurf zu machen. Es sei auch nicht richtig, daß das Schlichtungswesen, wie behauptet worden sei, einen schweren Schlag bekommen habe. Im Gegenteil, das Bewußtsein seiner Bedeutung sei weiten Kreisen der Öffentlichkeit in Deutschland erst durch diesen Arbeitskampf eingehämmert worden. Die Arbeiterschaft habe keine Niederlage erlitten. Die Unternehmer, die so weit gesteckte Ziele verfolgten und so schweres Geschick aufgeföhren hätten, hätten sich bedingungslos einem Schiedsspruch unterworfen, den sie noch nicht einmal kennen. Wenn es in diesem Kampf Sieger und Besiegte gebe, so seien die Gewerkschaften nicht die Besiegten.

Nach Begrüßungsansprachen des Stadtrates Gref in Vertretung des Oberbürgermeisters, des Oberpräsidenten Kührbis und des Vorsitzenden des Ortsausschusses des ADGB, Bötker, wurde in die eigentliche Tagesordnung eingetreten. Der Sekretär des ADGB, Eggert, hielt einen Vortrag über das Thema „Staat und Wirtschaft“. Darüber berichteten wir ausführlich im „Zimmerer“ Nummer 50. Die Aussprache über diesen Punkt war besonders lebhaft. An diese öffentliche Kundgebung schloß sich am Nachmittags des 7. Dezember die geschlossene Sitzung.

In ihr hörte der Bundesausschuß zunächst einen Vortrag von Oberregierungsrat Joachim aus dem Reichsarbeitsministerium über „Die Grundfrage des Arbeitslebens in Sowjetrußland“.

In der Sitzung am 8. Dezember erstattete Leipart zunächst den Bericht des Bundesvorstandes. Er unterbreitete dem Ausschuß einen Vorschlag über die Neuordnung der Vertretungen der Verbände. Die Bezirke Halle und Thüringen sollen vereinigt werden. Für die statistische Abteilung beim Bundesvorstand ist der Herausgeber des bekannten Werkes „Die Welt in Zahlen“, Wladimir Wopinsky, gewonnen worden. Der Bundesvorsitzende befragte dann die Erhöhung des Stammkapitals des Verbandes sozialer Baubetriebe, die schon seit geraumer Zeit als dringend erforderlich angesehen wird.

Leipart ging schließlich noch auf den Entwurf einer Handwerksnovelle ein, die zur Zeit im volkswirtschaftlichen Ausschuß des Reichstages beraten wird. Der Bundesvorstand hält es für selbstverständlich, daß auch bei dieser Gelegenheit die Forderung des ADGB, nach einer paritätischen Umgestaltung der öffentlich-rechtlichen Berufskammern, in diesem Falle der Handwerkskammern, von neuem mit allem Nachdruck erhoben wird.

Der Bundesausschuß machte sich die Vorschläge und Anregungen des Bundesvorsitzenden einstimmig zu eigen. Insbesondere hielt er es für angebracht, die Stellungnahme der Gewerkschaften zu dem Gesetzentwurf über die Handwerksnovelle in einer Entschlieung niederzulegen, die einstimmig angenommen wurde und folgenden Wortlaut hat:

Der dem Reichstag vorgelegte Regierungsentwurf einer Handwerksnovelle will das Verlangen der Handwerksmeister nach einer außerordentlichen Erweiterung und lückenlosen Organisation der handwerklichen Unternehmerorganisationen erfüllen, die mit weitgehenden geschäftlichen wie öffentlich-rechtlichen Befugnissen ausgestattet ist. Die öffentlich-rechtlichen Organisationen des Handwerks sollen als selbstverwaltendes Organ die Gesamtinteressen des Handwerks gegenüber der Gesetzgebung und der Staatsverwaltung vertreten.

Auf die Vorschläge der Reichsverfassung, die die gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeiter und ihrer Organisationen verlangt, nimmt der Gesetzentwurf keine Rücksicht. Die Beibehaltung der Gesellenauschüsse mit ihren veralteten Rechten und Befugnissen kann keinen Erfolg hierfür bieten.

Der Bundesausschuß des ADGB beharrt auf seiner Forderung nach Umgestaltung der öffentlich-rechtlichen Verbindungen im Sinne des Artikels 165 der Reichsverfassung und erhebt Einspruch dagegen, daß jetzt ein Gesetz geschaffen wird, das einseitig nur den Einfluß der handwerklichen Unternehmer in Staat und Wirtschaft stärken soll.

In der Nachmittagsitzung berichtete Schlimme über die Frage des Zusammenwirkens der Verbände und der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen. Er erläuterte und begründete die Grundzüge, die der Bundesvorstand auf Grund der Bundesatzung ausgearbeitet hat, um Tarifstreitigkeiten zwischen den Verbänden des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes zu schlichten und Tarifnormenkollisionen zu verhüten sowie die Frage der Aktivlegitimation der Einzelverbände zum Abschluß von Tarifverträgen zu regeln. Die lebhafteste Aussprache, die sich an das Referat von Schlimme knüpfte, führte zu der einstimmigen Annahme der vom Bundesvorstand ausgearbeiteten Grundzüge. Mit der Erledigung dieses Gegenstandes war die Tagesordnung aufgearbeitet.

Veränderungen im Vorstand „r „Volksfürsorge“. Die „Volksfürsorge“ gibt Kenntnis von einer Aenderung in der Zusammenfassung ihres Vorstandes. Am 1. Dezember hat der bisherige Vorsitzende des Malerverbandes, Otto Strein, der bisher ehrenamtliches Mitglied des Vorstandes der „Volksfürsorge“ war, sein Amt als geschäftsführendes Vorstandsmitglied angetreten. An seiner Stelle wurde der Vorsitzende unseres Verbandes, Kamerad Wilhelm Wolgast, als Gewerkschaftsvertreter in den ehrenamtlichen Vorstand gewählt. An Stelle des verstorbenen Heinrich Kaufmann ist als Genossenschaftsvertreter Hugo Wästlein vom Zentralverband deutscher Konsumvereine als ehrenamtliches Mitglied in den Vorstand der „Volksfürsorge“ eingetreten.

Literarisches.

„Rote Jugend auf Roter Erde.“ Erinnerungsschrift an den 5. deutschen Arbeiterjugendtag in Dortmund 1928 und an das 1. Reichsjugendlager der SAJ. im Teutoburger Wald. Zusammengefaßt aus Briefen und Aufsätzen von Willi Hofmann und Gustav Weber. Erschienen im Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW 61. Preis kartoniert 2,20 M.

Zentralisierter Großkreis und dezentralisierte Großstadt. Unter diesem Titel ist in der Schriftenreihe „Kommunale Praxis“ (Verlag J. S. W. Dieß Nachfolger, S. m. b. H., Berlin SW 63), das Heft 7 (Preis 60 S) erschienen. Es bringt einen mit reichem Material versehenen Vortrag des Vorstandsmitgliedes beim Deutschen Städtetag, Stadtverordneten Görlinger. Das Heft ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

„Staats- und Verfassungslehre“, von Rudolf Abraham. Berlin 1929. 112 Seiten. Preis: Kartoniert 1,90 M, Halbleinen 2,80 M. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 8. Allen überzeugten Anhängern unserer Republik, vor allem der jungen Generation, wird diese vom Arbeiterjugend-Verlag herausgegebene Schrift gute Dienste leisten; denn sie schildert in allgemein verständlicher, überaus klarer, vor gründlicher Sachkenntnis getragener Aufstellung die staats- und verfassungsrechtlichen Grundlagen unseres Volksstaates. Die Schrift ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Versammlungsanzeiger.

Montag, den 31. Dezember:

Anklam: Abends 7 1/2 Uhr im „Schützenhaus“.

Freitag, den 4. Januar:

Merseburg: Jablabend von 6 bis 8 Uhr in Leuna „Zum heitren Blick“.

Sonntag, den 6. Januar:

Marne: Nachmittags 4 Uhr bei Bartels, Mittelstraße.

Sterbetafel.

Berlin. Am 9. Dezember starb unser Mitglied, der Kamerad **Otto Paul**, Bezirk 20 (Neukölln), im Alter von 49 Jahren an den Folgen eines Unfalles. — Am 17. Dezember starb unser Mitglied, der Kamerad **Richard Fülster**, Bezirk 13, im Alter von 32 Jahren an Lungenentzündung. — Am 17. Dezember starb unser Mitglied, der Kamerad **Karl Mahler**, Bezirk 15, im Alter von 69 Jahren an Herzschwäche.

Breslau. Am 10. Dezember starb unser Kamerad **Josef Blaseck** im Alter von 41 Jahren.

Herne. Am 10. Dezember starb unser Kamerad **Paul Heintke** im Alter von 26 Jahren an Blutvergiftung.

Kamenz. Am 2. Dezember starb unser langjähriges Mitglied, der Kamerad **Traugott Driesner** im Alter von 81 Jahren an Altersschwäche.

Karlsruhe. Am 30. Oktober starb unser Kamerad **Adolf Brannath** an Darmkrebs.

Lippehne. Am 10. November starb nach langer Krankheit unser lieber Kamerad **August Krause** im Alter von 67 Jahren an den Folgen eines Schlaganfalles.

Wittenberge. Am 10. November starb unser Kamerad **Wilhelm Hahn** im Alter von 69 Jahren an Lungenentzündung.

Ehre ihrem Andenken!

Zahlstelle Eisenach und Umgegend.

Die Adresse des Kassierers der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer ist: **Karl Müller**, Frankfurterstraße 56, 1. Etage. Bureaustunden sind von 5 bis 6 Uhr abends und Sonnabendnachmittags von 2 bis 5 Uhr. [5,25 M] Der Vorstand.

Zahlstelle Mannheim-Ludwigshafen.

Die Zahlstelle sucht einen zweiten Angestellten, derselbe muß 10 Jahre organisiert sein, rednerisch veranlagt; mit der sozialen Gesetzgebung vertraut sein, sowie das Kassieren vollständig beherrschen. Bewerber aus dem Zahlstellengebiet Mannheim-Ludwigshafen bevorzugt. Bewerbungen müssen bis zum 1. Januar 1929 an den Vorstand der Zahlstelle Mannheim, P. 4. 5. eingereicht sein. Die Urabstimmung findet laut Regulative am 9. Februar, nachmittags von 3 bis 7 Uhr, in sämtlichen Bezirken der Zahlstelle in den betreffenden Versammlungslokalen statt.

Die Zahlstellerversammlung findet am 3. Februar, vormittags 10 Uhr, bei Peter Stenger in S. 5. 5. in Mannheim statt. Die Tagesordnung wird den Bezirken durch Rundschreiben bekanntgegeben. [12 M] Der Vorstand.

Die Kameraden **Josef Schindlo**, geb. 7. Februar 1902, **Josef Wible**, geboren am 19. März 1902, und **Joachim Dahms**, geboren am 26. Mai 1886 zu Kiel, werden hiermit aufgefordert, ihren Verpflichtungen der Zahlstelle Dortmund gegenüber nachzukommen. Alle Kameraden, die den Aufenthalt der Vorgenannten wissen, werden ersucht, die Adressen an den Kameraden **H. Pfeffer**, Dortmund, Leßingstraße 32, zu senden und die Kameraden auf ihre Verpflichtungen aufmerksam zu machen. [8,25 M]

Waul Hägert, Verbandsbuch-Nr. 486310, geboren am 7. Februar 1907 in Groß-Reichenau (Kreis Sagan), Zahlstelle Sagan i. Schlesien, sende sofort Deine Adresse an Deine Eltern. Alle Kameraden, die seinen Aufenthalt wissen, werden darum gebeten, ihn daran zu erinnern. [4,50 M]